

Beschlussvorlage

Datum: 30. Juli 2019

Zuständiges Beschlussorgan		
Gemeindevertretung Pellworm		
Beschlussfolge		
Ausschuss: -	Vorberatung	<input type="checkbox"/>
Gemeindevertretung: 08.08.2019	Entscheidung	<input checked="" type="checkbox"/>
Bezeichnung der Vorlage		
Beschluss zur Klageeinreichung beim Verwaltungsgericht Berlin gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Einhaltung des Klimaziels 2020		
Finanzielle Auswirkungen		
Wahrscheinlich erforderliche Haushaltsmittel: 5.000 – 10.000 EUR	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel sind im laufenden Haushalt vorhanden: Ja bei Produktsachkonto: -		
Nein, <input checked="" type="checkbox"/> müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden <input type="checkbox"/> müssen über einen Nachtrag bewilligt werden <input type="checkbox"/> Vorhaben ist für den Haushalt des nächsten Jahres vorzusehen.		

Sachdarstellung und Begründung:

Die Insel Pellworm ist aufgrund ihrer Lage in besonderem Maße vom Anstieg des Meeresspiegels betroffen. Das Leben auf unserer Insel ist akut gefährdet, sollte es nicht gelingen, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen. Die Wissenschaft ist sich einig, dass der Klimawandel vor allem auf den erhöhten Ausstoß von Kohlendioxid zurückzuführen und damit ausschließlich vom Menschen verursacht ist. Auch die verschiedenen Bundesregierungen haben seit vielen Jahren diesen Zusammenhang erkannt und daher dem Pariser Klimaschutzabkommen zugestimmt. In mehreren Kabinettsbeschlüssen ist zudem das Ziel bekräftigt worden, den Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Anstrengungen vorzunehmen, den Temperatureanstieg auf 1,5 Grad zu begrenzen. Dieses Ziel soll verbindliche Richtschnur des Regierungshandelns sein. Dennoch ist bei Weitem nicht genügend getan worden, um die Erderwärmung zu begrenzen, und so steigt der Meeresspiegel jedes Jahr bedrohlich weiter an.

Pellworm liegt mit dem größten Teil seiner Fläche unter dem Niveau des Meeresspiegels. Der seit Jahrhunderten bestehenden Bedrohung durch schwere Sturmfluten hat das Land Schleswig-Holstein einen ausgesprochen starken Küstenschutz entgegen gesetzt, der in den kommenden Jahren auch an den zu erwartenden Meeresspiegelanstieg angepasst werden soll. Die neue Bedrohung für die Insel liegt jedoch vornehmlich in den seit mehreren Jahren verstärkt auftretenden Extremwetterereignissen, die nach gängiger wissenschaftlicher Meinung unmittelbar durch den von Menschenhand gemachten Klimawandel verursacht sind. So gab es im Herbst und Winter 2017/2018 ein extremes Hochwasser auf der Insel, das durch eine Überlastung der Gräben und Siele nach lang anhaltendem Starkregen entstand. Derartige Hochwasserlagen werden im Zusammenhang mit dem ansteigenden Meeresspiegel existenziell bedrohlich für das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde und ihrer beiden Eigenbetriebe. Steigt der Meeresspiegel weiter an, wird eine Entwässerung der Insel durch die herkömmlichen Siele nicht mehr möglich sein. Der Rückstau des Wassers

wird letztendlich zu einer dauerhaften Unbrauchbarmachung der Acker- und Weideflächen sowie der Gefährdung von großen Teilen der Daseinsvorsorge-Infrastruktur (z.B. Kita, Schule, Abwasserbeseitigung, Verkehrswege, Medizinisches Versorgungszentrum etc.) führen. Damit wird der Insel dauerhaft die wirtschaftliche Existenz auf der Grundlage von Landwirtschaft und Tourismus entzogen.

Pellworm und die Halligen sind die ersten Regionen in Deutschland, die aufgrund dieser Entwicklungen in ihrer Existenz und damit in Ihrem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs, 2 GG bedroht sind. Die Pellwormer Familie Silke und Jörg Backsen hat daher gemeinsam mit Greenpeace und einer Reihe weiterer Kläger Klage gegen die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vor dem Verwaltungsgericht Berlin eingereicht, mit der diese aufgefordert wird, das bereits im Jahr 2007 beschlossene und seit dem von jeder Bundesregierung fortgeführte Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2020 im Vergleich zum Basisjahr 1990 um 40% zu reduzieren (Klimaschutzziel 2020) weiter umzusetzen und fortzuführen (Az: VG 10 K 412.18). Das Klimaschutzziel 2020 wird bei derzeitigem Emissionsverhalten deutlich verfehlt, voraussichtlich wird lediglich eine Reduktion um 31 % erreicht werden. Die Bundesregierung hat daher im Jahr 2018 die Erreichung des Klimaschutzziels 2020 aufgegeben. Ziel der Klage ist es festzustellen, dass die Bundesregierung an das (aus wissenschaftlicher Sicht erforderliche 2020-Ziel) rechtlich gebunden ist und für dessen Einhaltungen Maßnahmen erarbeiten muss.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pellworm möchte sich dieser Klage anschließen.

Beschlussvorschlag:

- Die Gemeindevertretung Pellworm fordert die Bundesregierung auf, SOFORT umgehende, wirksame und drastische Maßnahmen zum Schutz unseres Klimas zu ergreifen.
- Die Gemeinde Pellworm als existenziell gefährdete Insel beschließt, sich der o.g. Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland nunmehr als Kläger anzuschließen (Parteibeitritt) und damit für sein Recht auf Selbstbestimmung aus Art. 28 Abs.2 GG zu klagen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt und dazu ermächtigt alle dafür notwendigen Schritte durchzuführen und eine Kanzlei mit der Klageeinreichung bzw. den Parteibeitritt zu beauftragen.
- Eine außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln ist gemäß § 95 d GO zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Gemäß § 95 d Abs. 1 Satz 2 GO ist die Unabweisbarkeit gegeben, weil die Einreichung der existenziell bedeutsamen Klage bis zum 12. August 2019 keinen Aufschub dulden kann.
Zudem muss die Deckung gewährleistet sein. Bei einem Einnahmeansatz in Höhe von 550.000 Euro liegt das gegenwärtige Anordnungs-Soll bei der Gewerbesteuer bei über 1 Million Euro, womit die Deckung gewährleistet ist.
- Die Gemeindevertretung Pellworm bewilligt daher eine außerplanmäßige Auszahlung von bis zu 5.000 – 10.000 Euro, die durch Mehreinzahlungen bei Produktsachkonto 611010.6013 zu decken ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter:;
davon anwesend.....; Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:;
Stimmenenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Anlagen:

keine